

RS Lvwg 2019/3/5 LVwG 30.25-531/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.03.2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §41 Abs4

GewO 1994 §41 Abs5

Rechtssatz

Der Masseverwalter ist nach § 41 Abs 4 GewO 1994 im Zusammenhang mit dem Gewerbe „Kraftfahrzeugtechniker“ nicht zur Geschäftsführeranzeige verpflichtet. Dies ergibt sich auch nicht aus § 41 Abs 5 GewO 1994, da dort lediglich die Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers normiert ist, wenn das ex lege entstandene Fortbetriebsrecht im Insolvenzfall konsumiert wird.

Schlagworte

Masseverwalter, Geschäftsführeranzeige, keine Verpflichtung, Gewerbe Kraftfahrzeugtechniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2019:LVwG.30.25.531.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>